

Stellungnahme der Ärztekammer Nordrhein

Öffentliche Anhörung

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend
Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Innenausschuss

des Landtages Nordrhein-Westfalen

24. Juni 2019

„Jeder Fall ist ein Fall zu viel - alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch“

Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/5066 (Neudruck)

Die Ärztekammer Nordrhein begrüßt das Anliegen des Antrages, zu weiteren Verbesserungen des Kinderschutzes in unserem Bundesland zu kommen.

Wesentlich dafür ist – wie der Antrag zutreffend unterstreicht – die Intensivierung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse der Kinder.

Der Antrag verweist zu Recht auf die schon bisher unternommenen Anstrengungen in vielen Bereichen. Gleichwohl ist den Antragstellern darin zuzustimmen, dass weitere Verbesserungen unbedingt erforderlich sind.

Wir begrüßen es vor diesem Hintergrund sehr, dass der Koalitionsvertrag der Landesregierung das Ziel formuliert, zur „*Verbesserung des Kinderschutzes ... den interkollegialen Ärzteaustausch zur Verhinderung von doctor-hopping und Gewalt gegen Kinder [zu] ermöglichen und den Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit [zu] geben.*“

Der kürzlich vorgelegte Bericht der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“ zum Themenbereich „Besserer Schutz vor Kindesmissbrauch“ greift dieses Ziel auf.

Die Kommission betont, dass in „*bestimmten Fallkonstellationen ... die einzelne Verletzung keinen ausreichenden Rückschluss auf eine Misshandlung zulassen [kann]. Bei einer Gesamtschau wiederkehrender Verletzungen wäre dies aber anders zu beurteilen.*“

Da potentielle Täter oft regelmäßig den Kinderarzt wechseln („doctor-hopping“) und dem aktuell behandelnden Arzt die Krankengeschichte daher nicht bekannt ist, können solche Fälle auch weiterhin unerkannt bleiben. Hier wäre die Einrichtung einer Datenbank zielfüh-

rend, in welche Fälle eingepflegt werden können, bei denen erst bei Häufung ein konkreter Verdacht anzunehmen wäre.“

Dieser Einschätzung ist aus Sicht der Ärztekammer Nordrhein uneingeschränkt zuzustimmen. Es liegt im vitalen Interesse der betroffenen Kinder, dass die/der aktuell behandelnde Ärztin / Arzt weiß, ob es bei einer früheren Untersuchung an anderer Stelle bereits einmal Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gab.

Die Dokumentation solcher Anhaltspunkte für einen später aufgesuchten Arzt steht nicht im Widerspruch zu einem engen und frühzeitigen Austausch mit allen anderen Berufsgruppen und den Jugendämtern. Sie ist vielmehr eine wichtige Ergänzung dieses Austausches.

In manchen Fällen kann der interkollegiale Ärzteaustausch sogar die Voraussetzung für den Kontakt zu andern Berufsgruppen und / oder den Jugendschutzbehörden sein – immer dann nämlich, wenn sich der Anlass dazu erst aus der Zusammenschau der aktuellen, vielleicht sehr diskreten Befunde mit den früheren Befunden ergibt.

Selbst dann, wenn schon aufgrund der ersten Untersuchung ein Kontakt mit dem Jugendamt erfolgte, ist die Dokumentation für den interkollegialen Austausch sinnvoll. Denn diese erste Meldung wird nicht in allen Fällen zur dauerhaften Lösung des Problems führen (können) – die Vorfälle in Lügde haben dies auf erschütternde Weise deutlich gemacht.

Die Regierungskommission hat zu Recht auf das vorbildliche Projekt „Riskid“ verwiesen, in dem Ärztinnen und Ärzte aus unserem Kammerbereich seit vielen Jahren zeigen, wie sich der interkollegiale Austausch erfolgreich realisieren lässt. Dabei werden sie allerdings durch bestehende Rechtsunsicherheiten, u.a. mit Blick auf das Erfordernis einer elterlichen Schweigepflichtentbindungserklärung, behindert.

Denn der interkollegiale Austausch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung steht nach unserer Bewertung zwar mit der ärztlichen Berufsordnung im Einklang. Eine explizite gesetzliche Regelung existiert hingegen nicht. Dafür setzt sich die Ärztekammer Nordrhein seit Jahren ein.

Seit Ende 2016 liegt ein von der damaligen nordrhein-westfälischen Landesregierung in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten aus der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf (Prof. Dr. Helmut Frister und Prof. em. Dr. Dirk Olzen) vor.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Rechtssicherheit durch eine bundesgesetzliche Regelung zu erreichen ist.

Das Gutachten führt im Einzelnen aus, wie eine solche Regelung im Bundeskinderschutzgesetz (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) gestaltet und umgesetzt werden kann.

Wir bitten deswegen mit Nachdruck darum, dass sich Nordrhein-Westfalen mit aller Entschiedenheit auf der Bundesebene für eine entsprechende Ergänzung des Bundeskinderschutzgesetzes engagiert. Die fachlichen und juristischen Fragen sind unseres Erachtens alle geklärt. Es ist Zeit, zu handeln.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.